

Katzenschutzverordnung der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.01.2022 (GVBl. S. 54), in Verbindung mit § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am XX.XX.2025 folgende Rechtsverordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Egelsbach.

§ 2 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katze im Sinne dieser Verordnung ist die Tierart Katze (*Felis silvestris catus*). Sie betrifft männliche und weibliche Tiere.
- (2) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Zusätzlich kann eine Kennzeichnung durch eine Tätowierung erfolgen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/ der Tätowierung der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e. V. oder in das Register FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes eingetragen wird. Adresswechsel sind binnen Monatsfrist zu aktualisieren.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Dem Antrag auf Ausnahme von der Kastrationspflicht müssen die Zuchtpapiere sowie die Zuchtzulassung des entsprechenden Vereins beigelegt werden.
- (5) Dem Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, vertreten durch den Fachdienst Sicherheit & Mobilität, ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (6) Die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte, das örtliche Tierheim und die örtlichen Tierschutz-, Naturschutz- und Umweltorganisationen sollen die Katzenhalterin oder den Katzenhalter im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Kastrations- und Registrierpflichten hinweisen und können der Gemeinde Egelsbach, Fachdienst Sicherheit & Mobilität, ihnen bekannte Fälle melden, in denen Katzenhalterinnen oder Katzenhalter den Pflichten nicht nachkommen.

§ 3 Maßnahmen

- (1) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat, im Gemeindegebiet Egelsbach angetroffen, so kann der Halterin oder dem Halter aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Der Nachweis hierüber muss innerhalb eines Monats beleghaft gegenüber der Gemeinde Egelsbach erfolgen.

- (2) Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und nicht registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter deswegen nicht innerhalb von 24 Stunden identifiziert werden, so kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach die Kastration auf Kosten der Halterin oder des Halters durchführen lassen. Die Gemeinde Egelsbach ist berechtigt, sich hierbei Dritter zu bedienen.
- (3) Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde Egelsbach oder von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.
- (4) Eine von der Halterin oder vom Halter personenverschiedene Eigentümerin oder personenverschiedener Eigentümer hat die vorstehenden Maßnahmen zu dulden.

§ 4 Kostenschuld

Entstandene Kosten für Maßnahmen nach dieser Verordnung können gegenüber der Halterin oder dem Halter geltend gemacht werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist die Gemeinde Egelsbach.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 Absatz 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen oder registrieren lässt, oder zur Registrierung den Adresswechsel nicht angibt.
 - b) entgegen § 1 Absatz 6 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.
 - c) entgegen § 3 Absatz 1 den Nachweis zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung nicht fristgerecht erbringt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Egelsbach, den XX.XX.2025